

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2023

Aktionsplan für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

21. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Neue Regulierung der Versicherungsvermittlung: Jetzt handeln	3
2	Nötige Schritte bis Ende 2023	3
2.1	Unterstellung prüfen	3
2.2	Fristen für Neuregistrierungen und Änderungen von bestehenden Registereinträgen	5
2.3	Vorgehen für ausländische Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler	6
2.4	Beendigung der ungebundenen Vermittlungstätigkeit	6
2.5	Übersicht Vorgehen bis Ende Juni 2024	7
3	Pflichten ab dem 1. Januar 2024	8
3.1	Pflichten für ungebundene und gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	8
3.2	Pflichten für Versicherungsunternehmen in Bezug auf Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	10
3.3	Pflicht zur Nachdokumentation	10
3.4	Neue Registrationsgebühren und Aufsichtsabgaben	11
4	Vermittler-Symposium und Kontakt	12

1 Neue Regulierung der Versicherungsvermittlung: Jetzt handeln

Am 1. Januar 2024 treten das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) und die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) in Kraft. Zum besseren Schutz der Kundinnen und Kunden werden die Anforderungen an die Versicherungsvermittlung erhöht. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2024 nur noch Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler auf dem schweizerischen Versicherungsmarkt zugelassen werden, welche diese erhöhten Anforderungen erfüllen.

Diese Aufsichtsmitteilung zeigt auf, welche Schritte Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler noch in diesem Jahr unternehmen müssen. Sie beleuchtet ausserdem die Pflichten der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach revidiertem Recht und was dies für sie ab dem 1. Januar 2024 bedeutet. Die Zeit für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sich zu informieren und zu handeln ist jetzt.

Nützliche Informationen

- [Neue Regulierung der Versicherungsvermittlung – Änderungen ab 1. Januar 2024](#)
- [Video: Neue Regulierung der Versicherungsvermittlung](#)
- [Informationen zum Vermittler-Symposium](#)
- Fachreferat im Rahmen des [Kleinversicherungs-Symposiums](#) vom 23. Mai 2023
- Informationen zu den Mindeststandards der Aus- und Weiterbildung sowie zur neuen Ausbildung: [Berufsbildungsverbands der Versicherungswirtschaft \(VBV\)](#)
- [Versicherungsaufsichtsgesetz VAG \(revidiert\)](#)
- [Aufsichtsverordnung AVO \(revidiert\)](#)

2 Nötige Schritte bis Ende 2023

2.1 Unterstellung prüfen

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zu prüfen, inwieweit sie den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsrechts ab 1. Januar 2024 unterstehen und welche Konsequenzen damit verknüpft sind. Es wird empfohlen, bis Ende 2023 folgende Schritte zu unternehmen.

1. Unterstellungspflicht klären

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen klären, ob die geplante oder bereits ausgeführte Tätigkeit als Versicherungsvermittlung gilt.

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind Personen, die Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.¹ Gemäss der bundesrätlichen Verordnung sind damit Personen gemeint, die Kundinnen und Kunden bezüglich eines Versicherungsvertragsabschlusses beraten oder Versicherungsverträge vorschlagen. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind auch Personen, die am Anbieten und Abschliessen eines Versicherungsvertrags über eine Webseite oder ein anderes elektronisches Medium ein wirtschaftliches Interesse haben.² Damit wird die Versicherungsvermittlung beispielsweise über Webseiten, Vergleichsplattformen oder Smartphone-Apps ohne physische Präsenz am Verkaufspunkt³ ebenfalls der neuen Regulierung unterstellt.⁴ Nicht unter die Aufsicht der FINMA fällt die sogenannte Annexvermittlung.⁵

2. Vermittlungstypus klären

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen klären, ob ihre Tätigkeit gebunden oder ungebunden ausgeübt wird.

Eine wichtige Neuerung des revidierten Rechts ist der Typenzwang von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Dies heisst, dass es neu ausschliesslich zwei Arten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gibt: ungebundene oder gebundene. Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu ihren Kundinnen und Kunden und nehmen deren Interessen wahr. Alle übrigen gelten als gebunden und stehen in einem Treueverhältnis zu einem Versicherungsunternehmen.⁶ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nur noch entweder gebunden oder ungebunden tätig sein, niemals beides gleichzeitig. Sie müssen sich daher für eine Vermittlertätigkeit gemäss diesem Typenzwang entscheiden und jetzt entsprechende Schritte einleiten.

3. Bestehender Registereintrag aktualisieren

Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sollten sicherstellen, dass ihr Registereintrag im öffentlichen Register der FINMA am

¹ Art. 40 Abs. 1 VAG

² Art. 182a AVO

³ *Point of Sale*

⁴ Erläuterungen zur Änderung der Aufsichtsverordnung vom 2. Juni 2023, S. 73

⁵ Die Voraussetzungen der Annexvermittlung sind in Art. 2 Abs. 2 Bst. f VAG i.V.m. Art. 1h AVO geregelt.

⁶ Art. 40 VAG

15. Dezember 2023 aktuell ist und die darin enthaltenen Angaben korrekt sind.

Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr im öffentlichen Register der FINMA geführt. Daher wird die FINMA alle am 31. Dezember 2023 bisher freiwillig im FINMA-Register eingetragenen gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aus dem öffentlichen Register löschen.

4. Neue Pflichten einhalten

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben die ab 1. Januar 2024 geltenden Pflichten einzuhalten.

Um ungebunden tätig zu sein, müssen sich Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im öffentlichen Register der FINMA eintragen lassen. Alle am 1. Januar 2024 im FINMA-Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen weiterhin einer ungebundenen Vermittlertätigkeit nachgehen. Damit der FINMA die erforderlichen Angaben und Unterlagen auch für die bereits heute registrierten ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler vorliegen, müssen diese eine Nachdokumentation vornehmen. Sie haben ab dem 1. Januar 2024 sechs Monate Zeit um alle Angaben und Unterlagen zum Gesuch um Registrierung bei der FINMA einzureichen.⁷ Weitere Informationen dazu sind im Kapitel 3.3 enthalten.

2.2 Fristen für Neuregistrierungen und Änderungen von bestehenden Registereinträgen

Die FINMA wird eine neue elektronische Registration einführen. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden ab dem 1. Januar 2024 sämtliche registerbezogenen Prozessschritte elektronisch eingeben. Aufgrund des technischen Systemwechsels sind Gesuche um Neuregistrierungen auf dem bestehenden Vermittlerportal⁸ WebReg der FINMA noch bis am **17. November 2023** möglich. Danach sind bis am 31. Dezember 2023 Neuregistrierungsgesuche schriftlich, auf dem Postweg bei der FINMA einzureichen. In diesen Fällen müssen sich die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nachträglich elektronisch im neuen System erfassen. Ausserdem können ab dem **15. Dezember 2023** auf dem Vermittlerportal der FINMA keine Änderungen (Mutationen) an bestehenden Registrierungen mehr eingegeben werden. Vom 16. Dezember bis am 31. Dezember 2023 können Änderungen nur noch schriftlich bei der FINMA eingereicht werden.

⁷ Siehe nachfolgendes Kapitel 3.3.

⁸ Abrufbar unter: www.finma.ch > Bewilligung > Versicherungsvermittler > Vermittlerportal.

Die FINMA prüft und bearbeitet die Neuregistrierungen und Änderungen chronologisch nach Eingangsdatum. Es besteht keinen Anspruch auf eine Eintragung der Neuregistrierung oder Änderung des bestehenden Registerintrags bis am 31. Dezember 2023. Die FINMA empfiehlt, Neuregistrierungsgesuche und Mutationen möglichst frühzeitig anzumelden, damit diese – sofern die Unterlagen vollständig und die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind – noch in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die am 1. Januar 2024 nicht im Register der FINMA eingetragen sind und als ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler Versicherungsverträge vermitteln, sind unerlaubt tätig. Die FINMA geht konsequent gegen unerlaubte Tätigkeiten vor. Sie geht konkreten Hinweisen auf eine unerlaubte Tätigkeit nach und eröffnet bei Bedarf Enforcementverfahren, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

2.3 Vorgehen für ausländische Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Ausländische Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die nach bisherigem Recht Versicherungsverträge vermitteln, müssen sich informieren, welche Anforderungen sie nach revidiertem Recht für eine solche Tätigkeit erfüllen müssen. Es liegt in ihrer Verantwortung die notwendigen Schritte einzuleiten, damit sie den Anforderungen genügen. Sie haben dafür bis am 30. Juni 2024 Zeit.

Grundsätzlich müssen ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die im eigenen Namen tätig sind, ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben. Angestellte von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler müssen nicht zwingend Wohnsitz in der Schweiz haben. Es genügt, wenn ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber den Wohnsitz, den Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz hat.⁹ Von dieser Pflicht können Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler befreit werden, die in der Schweiz ausschliesslich Rückversicherungsverträge vermitteln.¹⁰ In jedem Fall haben alle ausländischen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler der FINMA ein Zustelldomizil (Korrespondenzadresse) in der Schweiz zu nennen.¹¹

2.4 Beendigung der ungebundenen Vermittlungstätigkeit

Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die ihre Tätigkeit per Ende 2023 einstellen, müssen dies bis spätestens per Ende Jahr der FINMA melden. Dies kann bis am **15. Dezember 2023** elektronisch auf dem

⁹ Art. 186 AVO

¹⁰ Art. 186 Abs. 3 Bst. c AVO

¹¹ Art. 11 Bst. b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021)

Vermittlerportal der FINMA, danach schriftlich geschehen. Mit der rechtzeitigen Meldung entfallen die Aufsichtsabgaben für das Folgejahr.

2.5 Übersicht Vorgehen bis Ende Juni 2024

Zusammenfassend haben Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler folgende Fristen zu beachten:

Zeitpunkt	Was ist zu tun	Kernpunkte
Jetzt	Unterstellung prüfen	Klären, ob die geplante oder bereits ausgeführte Tätigkeit als Versicherungsvermittlung gilt.
	Art der Vermittlertätigkeit	Prüfen, ob die Tätigkeit als gebunden oder ungebunden ausgeübt wird.
	Registereintrag prüfen	Sicherstellen, dass bei einer ungebundenen Tätigkeit der Registereintrag im öffentlichen Register der FINMA am 15. Dezember 2023 aktuell ist, und die darin enthaltenen Angaben korrekt sind.
Bis 17. November 2023	Neuregistrierung auf dem Vermittlerportal	Neuregistrierungsgesuche können bis zum 17. November 2023 über das Vermittlerportal WebReg ¹² eingereicht werden.
Zwischen 18. November und 31. Dezember 2023	Neuregistrierung schriftlich	Neuregistrierungsgesuche können ab dem 18. November 2023 bis Ende Jahr per Post bei der FINMA eingereicht werden. Es ist eine nachträgliche elektronische Erfassung notwendig.
Bis 15. Dezember 2023	Mutationen auf dem Vermittlerportal	Mutationen an bestehenden Registrierungen können bis am 15. Dezember 2023 auf dem Vermittlerportal vorgenommen werden.
Zwischen 16. und 31. Dezember 2023	Mutationen schriftlich	Mutationen zwischen dem 16. und 31. Dezember 2023 sind schriftlich bei der FINMA einzureichen. Diese müssen nachträglich elektronisch erfasst werden.
Bis 15. Dezember 2023	Deaktivierung Registereintrag auf dem Vermittlerportal	Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die per Ende Jahr ihre Tätigkeit einstellen, deaktivieren ihren Eintrag auf dem Vermittlerportal der FINMA.
Bis 31. Dezember 2023	Deaktivierung Registereintrag schriftlich	Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die per Ende Jahr ihre Tätigkeit einstellen, deaktivieren ihren Eintrag zwischen dem 16. und 31. Dezember 2023 mit einer schriftlichen Meldung an die FINMA. Dies muss nachträglich elektronisch erfasst werden.
Bis 30. Juni 2024	Nachdokumentation	Bereits heute registrierte ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen

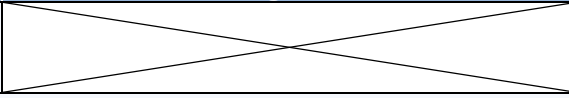
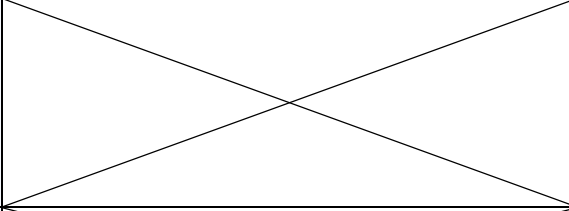
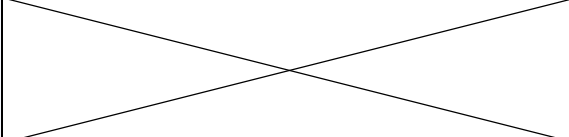
¹² Abrufbar unter: www.finma.ch > Bewilligung > Versicherungsvermittler > Vermittlerportal

		eine Nachdokumentation vornehmen. Sie haben dafür bis zum 30. Juni 2024 Zeit.
	Ausländische Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	Ausländische Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben der FINMA ein Zustelldomizil in der Schweiz zu nennen. Sie haben bis am 30. Juni 2024 Zeit, die Anforderungen nach revidiertem VAG und revidierter AVO zu erfüllen.

3 Pflichten ab dem 1. Januar 2024

3.1 Pflichten für ungebundene und gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen ab dem 1. Januar 2024 höhere Anforderungen erfüllen. Die Wichtigsten sind in der nachfolgenden Grafik aufgeführt und erklärt, unterteilt nach Art der Versicherungsvermittlung.

Pflichten ungebundene VV	Pflichten gebundene VV
Registrierungspflicht (Art. 41 Abs. 1 VAG) Ungebundene VV müssen sich im öffentlichen Register der FINMA eintragen lassen.	
Gewähr (persönliche Voraussetzungen und guter Ruf) (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG i.V.m. Art. 187 AVO) VV müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG bieten. Das Gewährserfordernis muss dauernd eingehalten werden und setzt sich einerseits aus den Komponenten fachliche Eignung für die Tätigkeit als VV (Aus- und Weiterbildung) zusammen und andererseits aus der Integrität (<i>Properness</i>). ¹³	
Aus- und Weiterbildung (Art. 43 Abs. 1 und Art. 90a Abs. 4 VAG) VV müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Sie ist eine Voraussetzung für die Erlaubnis zur Tätigkeit als VV. Die Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildungspflicht müssen nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2026 erfüllt werden.	
Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 188 AVO) Als Gewähr für die Erfüllung der Pflichten des VAG und zur Sicherstellung des guten Rufs müssen VV gewisse Mindeststandards in Bezug auf die Corporate Governance einhalten. ¹³	
Berufshaftpflichtversicherung (Art. 189 AVO) VV müssen zur Deckung ihrer Haftpflicht aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden haben. ¹³	
Informationspflichten (Art. 45 VAG) Alle VV informieren die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer über: <ul style="list-style-type: none"> • Ihren Namen und ihre Adresse; • Ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt; • Wie sie sich über die Aus- und Weiterbildung der betreffenden VV informieren können; • Die Meldestelle für den Haftungsfall; • Die Bearbeitung der Personendaten. Diese Informationen sind den Kundinnen und Kunden vor Vertragsabschluss in verständlicher Form auf einem Informationsblatt zur Verfügung zu stellen.	
Pflichten im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 39h,39j – 39k VAG) VV stellen den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen das Basisinformationsblatt vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung. Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung müssen sich VV über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmenden erkundigen und prüfen, ob die betreffende Lebensversicherung für die betroffene Person angemessen ist. VV dokumentieren u.a., welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde und welche Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erhoben wurden.	
Unzulässige Verhaltensweisen und Interessenkonflikte (Art. 45a VAG i.V.m. Art. 182c AVO) VV müssen mit angemessenen organisatorischen Vorkehrungen sicherstellen, dass Interessenkonflikte im Rahmen ihrer Vermittlertätigkeit vermieden werden. Können solche nicht ausgeschlossen werden, sind diese den Kundinnen und Kunden vor Vertragsabschluss offenzulegen.	
Offenlegung von Entschädigungen (Art. 45b VAG) Ungebundene VV informieren die Kundinnen und Kunden über alle Arten von Entschädigungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung von Versicherungsunternehmen oder Dritten erhalten.	
Berichterstattung (Art. 190b AVO) Ungebundene VV reichen jährlich bei der FINMA die für die Aufsicht notwendigen wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu deren Tätigkeit ein.	

3.2 Pflichten für Versicherungsunternehmen in Bezug auf Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Auch die Versicherungsunternehmen haben im Zusammenhang mit ihrem Vertrieb Pflichten zu erfüllen. So müssen Versicherungsunternehmen neu sicherstellen, dass die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern, mit denen sie zusammenarbeiten, im öffentlichen FINMA-Register registriert sind.¹⁴ Eine Zusammenarbeit mit nicht registrierten ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern gilt als unzulässige Tätigkeit und wird im Rahmen der laufenden Aufsicht der FINMA über die Versicherungsunternehmen überprüft.

Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden aufsichtsrechtlich jenem Versicherungsunternehmen zugeordnet, für welches sie Vermittler Tätigkeiten ausüben. Das Versicherungsunternehmen steht im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Gewährserfordernisses in der Verantwortung, sicherzustellen, dass die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die gesetzlichen Pflichten einhalten.¹⁵ Diese Verantwortung gilt namentlich für alle für das Versicherungsunternehmen tätigen Innen- und Aussendienstmitarbeitenden, für Generalagenturen sowie für die zum Versicherungsunternehmen zugehörigen Internet-Plattformen und mobilen Vermittlungslösungen.

3.3 Pflicht zur Nachdokumentation

Am 1. Januar 2024 bereits im öffentlichen Register der FINMA eingetragene ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben bis am 30. Juni 2024 Zeit, alle Angaben und Unterlagen zum Gesuch um Registrierung elektronisch der FINMA zu übermitteln. Die Nachdokumentation kann frühestens am **1. Januar 2024 und spätestens am 30. Juni 2024** der FINMA eingereicht werden. Das Gesuch ist auf der Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) einzureichen. Die einzureichenden Angaben und Unterlagen für das Gesuch um Registrierung sind im Anhang 6 der AVO¹⁶ detailliert aufgeführt.

Die FINMA wird die Gesuche chronologisch nach Eingangsdatum prüfen und bearbeiten. Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die ihr Gesuch um Nachdokumentation rechtzeitig bei der FINMA eingereicht haben, dürfen weiterhin ihrer ungebundenen Tätigkeit nachgehen und werden im öffentlichen Register der FINMA geführt.

¹³ Diese Pflicht in Bezug auf die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler muss durch das Versicherungsunternehmen im Rahmen von Art. 14 und 22 VAG sichergestellt werden. Siehe auch nachfolgend Kap. 3.2.

¹⁴ Art. 44 Abs. 2 VAG

¹⁵ Erläuterungen zur Änderung der Aufsichtsverordnung vom 2. Juni 2023, S. 80

¹⁶ AVO abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2023/356/de>

Die Frist für die Nachdokumentation von bereits im Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler endet am 30. Juni 2024. Sie wurde vom Bundesrat festgelegt und kann von der FINMA grundsätzlich nicht erstreckt werden.

3.4 Neue Registrationsgebühren und Aufsichtsabgaben

Mit der neuen Regulierung erhält die FINMA das Mandat, die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler laufend zu beaufsichtigen. Im Fokus steht der Kundenschutz, insbesondere der Schutz vor Missbrauch der Versicherungsvernehmerinnen und -nehmer durch die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Da die Aufsichtsabgaben selbsttragend zu sein haben¹⁷, führen die erweiterten Aufgaben zu einem höheren Aufwand und somit einer höheren Registrierungsgebühr und Aufsichtsabgabe. Daher gelten ab dem 1. Januar 2024 folgende einmalige Registrationsgebühren je Registereintrag:¹⁸

- für juristische Personen: 750 Schweizer Franken
- für natürliche Personen:¹⁹ 350 Schweizer Franken

Ab dem 1. Januar 2024 gilt für alle bei der FINMA im öffentlichen Register eingetragenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler²⁰ ausserdem eine einheitliche Aufsichtsabgabe von 475 Schweizer Franken für das Jahr 2024. Die Aufsichtsabgabe wird im dritten Quartal 2024 in Rechnung gestellt, basierend auf den per 31. Dezember 2023 registrierten ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern. Die Abgabe fällt jährlich an und wird so bemessen, dass deren Summe die gesamten Kosten des Aufsichtsbereichs der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler deckt. Sie wird gleichmässig auf die Anzahl Registereinträge verteilt.²¹

¹⁷ Art. 4 Abs. 1 und Anhang 4.1 und 4.2 FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV; SR 956.122)

¹⁸ Art. 27 Abs. 1 FINMA-GebV. Die Registrationsgebühr wird für die Neuregistrierung im öffentlichen Register der FINMA erhoben.

¹⁹ Inkl. Einzelunternehmen und Personengesellschaften je Einzelunternehmer und Einzelunternehmerin bzw. Gesellschafter und Gesellschafterin

²⁰ Natürliche und juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften

²¹ Art. 27 Abs. 1bis FINMA-GebV

4 Vermittler-Symposium und Kontakt

Grundsätzlich stehen auf der [FINMA-Webseite](#) die relevanten Informationen zur neuen Aufsicht über die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereit. Mit den Funktionen [MyFINMA](#) (Push-Mails) und [RSS-Feed](#) besteht die Möglichkeit, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Ausserdem führt die FINMA im Oktober 2023 drei Informationsveranstaltungen durch. In diesem Rahmen können sich interessierte ungebundene und gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsunternehmen über die wichtigsten Änderungen im direkten Austausch mit der FINMA informieren.

[Anmeldung zum Vermittler-Symposium](#)

Ort	Datum	Zeit	Lokalität	Adresse	Sprache
Bern	Montag 23. Oktober 2023	09:00 - 12:15 Uhr	Casino	Casinoplatz 1, 3011 Bern	Deutsch
Lausanne	Donnerstag 26. Oktober 2023	09:00 - 12:15 Uhr	Congrès Beaulieu	Avenue des Bergières 10, 1004 Lausanne	Französisch
Zürich	Montag 30. Oktober 2023	09:00 - 12:15 Uhr	The Hall	Hoffnigstrasse 1, 8600 Dübendorf	Deutsch

Fragen zu dieser Aufsichtsmitteilung, zum Registrierungs- oder Nachdokumentationsprozess, können an vermittler@finma.ch gestellt werden. Fragen zur neuen Regulierung sowie Unterstellungsanfragen können an vermittler.regulierung@finma.ch gerichtet werden.²²

²² Die Beurteilung einer Registrierungs- und Unterstellungspflicht einer Versicherungsvermittlerin oder eines Versicherungsvermittlers befasst sich mit der rechtlichen Würdigung eines spezifischen und isolierten Sachverhalts im Vorfeld eines Registrierungsgehalts. Diese Abklärungen der FINMA sind in der Regel gebührenpflichtig.